

Ergänzende Vertragsbedingungen LSA

Projekt: Stadt Jerichow, Neubau Feuerwehrgerätehaus in Neuenklitsche

Gemäß § 17 Abs. 1 TVergG LSA kann der Auftraggeber Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der aufgrund des TVergG LSA auferlegten Vertragspflichten des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer zu überprüfen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen seine Entgeltabrechnungen nebst die der Nachunternehmer sowie Unterlagen über die Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TVergG LSA und die zwischen ihm und dem Nachunternehmer abgeschlossenen Werkerträge vorzulegen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben ihre Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben vollständige und prüffähige Unterlagen nach § 17 Abs. 1 S. 2 TVergG LSA über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet bei einem schuldhaften Verstoß gegen eine der in § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 5 und 7, § 12 S. 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA benannten Vertragspflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des Auftragswertes dem Auftraggeber zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe nach § 18 Abs. 1 S. 1 TVergG LSA auch für den Fall zu verpflichten, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste. Die Geltendmachung dieser Vertragsstrafe bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, sofern der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer ihre in § 11 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1, Abs. 5 und /, § 12 S. 2 und § 17 Abs. 2 TVergG LSA benannten Vertragspflichten schuldhaft verletzen.